



Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH
Lindenallee 2a
19067 Leezen
– beauftragte Stelle gem. § 53 Abs. 4 LwAnpG –

Projekt: F4809305
Bearbeiter: Frau Schultz
Tel.: 0395/ 4503 64

Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung

Im **Bodenordnungsverfahren Korswandt**, Landkreis Vorpommern- Greifswald

Gemeinde Korswandt, Gemarkung Korswandt

Flur 2

außer Flurstücke

383-395, 396/1, 396/2, 397-399, 402, 406/1, 407-423, 424/2, 425, 426, 427/4, 428-499,
500/2, 501-514, 517/2 530/1, 530/2, 531/1, 531/2, 532/1, 532/2, 533/1, 533/2, 534/1,
534/2, 535/1, 535/2, 536/1, 536/2, 537/1, 537/2, 538/1, 538/2, 539/1, 539/2, 540/1, 540/2,
541/1, 541/2, 542/1, 542/2, 543-596

Flur 3

Flurstücke

7/2, 8/2, 9/3, 9/4, 12/1, 12/2, 13/2, 13/4, 13/6-13/21, 14, 15/1, 16/4-16/13, 17/2, 17/3, 18-
47, 48/1, 49, 50, 51/1, 52/1, 52/2, 54/3, 54/4-54/6, 55, 56/1, 56/2, 57/3, 57/5-57/8, 58/3,
59-75, 76/1, 76/2, 77, 78, 79/1, 79/3, 79/4, 80, 81, 83-90, 93/2, 93/3, 93/5, 93/6, 93/9,
216/1

Gemeinde Korswandt, Gemarkung Ulrichshorst

Flur 1

Flur 2

Flur 3 Flurstücke 1-75; 123, 124, 129; 131-154

Gemeinde Ostseebad Heringsdorf, Gemarkung Gothen

Flur 1 Flurstücke 4/2, 7/2, 7/4

werden hiermit die Ergebnisse der Wertermittlung festgestellt.

Gründe:

Nachdem die Nachweisungen über die Ergebnisse der Wertermittlung zur Einsichtnahme für die Beteiligten ausgelegt haben, die Ergebnisse den Beteiligten in einem Anhörungstermin am 29.08.2012 erläutert und begründete Einwendungen nicht erhoben sind, hat nunmehr ihre Feststellung gem. § 63 Abs. 2 Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) in Verbindung mit § 32 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) zu erfolgen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung kann innerhalb eines Monats - beginnend mit dem ersten Tage ihrer öffentlichen Bekanntmachung - Widerspruch bei der Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH, Lindenallee 2a, 19067 Leezen eingelegt werden.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung der Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung wird angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen sie keine aufschiebende Wirkung haben.

Gründe:

Sie beruht auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) und soll vermeiden, dass durch Widersprüche der im öffentlichen Interesse und im Interesse der Mehrheit der Beteiligten liegende Fortgang des Bodenordnungsverfahrens gehemmt wird, wodurch für die Mehrheit der Beteiligten schwerwiegende Nachteile entstehen könnten, indem u. a. Vorarbeiten für die Zuweisung der Abfindungsgrundstücke nicht in dem Maße gefördert würden, wie es für den angestrebten Erfolg in wirtschaftlicher und landeskultureller Hinsicht nötig ist.

Leezen, den 31.08.2012

Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH


Dr. Pitschmann


Bruns

Bekanntmachungsvermerk:

Bekannt gemacht durch Veröffentlichung auf der Homepage
<http://www.amtusedom-sued.de> am 04.09.2012

